



Gemeinsames Präventionskonzept  
des Bayerischen Pilgerbüros und der Diözese Regensburg

## Präambel

Das Bayerische Pilgerbüro und die Diözese Regensburg möchten es Ministrant/innen, die zur internationalen Ministranten/innenwallfahrt vom 28.07. bis 02.08.2024 reisen, ermöglichen, eine gute Zeit in Rom erleben zu können. Dabei hat der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen oberste Priorität.

Es ist für uns ein zentrales Anliegen, eine „Kultur des achtsamen Miteinanders“<sup>1</sup> zu leben, in der die Grenzen jeder einzelnen Person von allen respektiert werden.

Während der Wallfahrt gilt das gemeinsame Schutzkonzept des Bayerischen Pilgerbüros und der Diözese Regensburg sowie das jeweils geltende Schutzkonzept der mitreisenden Pfarrei. Das vorliegende gemeinsame Schutzkonzept stellt dabei einen Mindeststandard dar, der nicht unterschritten werden darf.

Zusätzlich ist von allen Betreuern/innen aus den Pfarreien, den Pfarrverantwortlichen, den Mitarbeitern/innen des Bischöflichen Jugendamtes, inklusive der Wallfahrtsleitung, der Jugendreferenten/innen, den Volontären/innen, den Mitarbeitern/innen des Bayerischen Pilgerbüros, inklusive der/die Busfahrer/innen und den anderen dienstleistenden Betreuern/innen wie den Mitgliedern der Band und des Chores, den Mitarbeitern/innen der Pressestelle, den Helfern/innen des Malteserhilfsdienstes und der Bischofsdelegation dieses Präventionskonzept durch Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

Dieses Präventionskonzept ist auch von allen selbstfahrenden Gruppen, die einen Zuschuss der Diözese Regensburg erhalten, durch Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

## 1. Grundlegendes

- 1.1. Der Umgangston und die Umgangsweise sind von gegenseitiger Wertschätzung geprägt. Daher wird diskriminierendes und übergriffiges Verhalten in Wort, Tat und Schrift nicht geduldet, sondern unterbunden und gegebenenfalls sanktioniert.
- 1.2. Wir achten und respektieren die Rechte von Kindern.
- 1.3. Jede Form von Machtmissbrauch ist zu unterlassen. Die „spirituelle Autonomie“ und innerste Gewissensfreiheit jeder einzelnen Person muss geachtet werden. Niemand darf

---

<sup>1</sup> DBK, Arbeitshilfe 246, S. 35.



Gemeinsames Präventionskonzept  
des Bayerischen Pilgerbüros und der Diözese Regensburg

durch Manipulation oder Einschüchterung zu bestimmten Verhaltensweisen gedrängt werden.

- 1.4. Vor, während und nach der Fahrt gilt das Prinzip einer guten Feedbackkultur. Dazu gehört auch, dass die Teilnehmer/innen angehalten werden, sofort zurückzumelden, wenn sie sich in der Respektierung ihrer persönlichen Grenzen verletzt sehen.
- 1.5. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gelten während der gesamten Reise die jeweils strengeren Regeln des deutschen bzw. italienischen Jugendschutzgesetzes sowie anderer einschlägiger Gesetzestexte.<sup>2</sup>

## 2. Betreuer/-innen und Pfarrverantwortliche

- 2.1. Jede Pfarrei hat eine/n Pfarrverantwortliche/n zu benennen. Diese/r muss für diese Aufgabe geeignet sein<sup>3</sup>. Er/Sie gewährleistet die Aufsichtsführung über die Teilnehmer/innen und ist auch für die Einhaltung des jeweiligen institutionellen Schutzkonzeptes sowie des vorliegenden gemeinsamen Präventionskonzeptes des Bayerischen Pilgerbüros und der Diözese Regensburg in der Pfarreigruppe verantwortlich.
- 2.2. Zusätzlich stellen die Pfarreien Betreuer/innen zur Verfügung. Der empfohlene Betreuungsschlüssel liegt bei einer/m Betreuer/in zu acht Teilnehmer/innen. Sollte der Betreuungsschlüssel gravierend davon abweichen, das heißt unter 1:5 oder über 1:11 liegen, muss Kontakt mit der zuständigen Jugendstelle gesucht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jugendstelle dem abweichenden Betreuungsschlüssel zustimmen.
- 2.3. Die Pfarrei hat dafür zu sorgen, dass weibliche und männliche Betreuer/innen bei der Reise zur Verfügung stehen, sofern weibliche und männliche Teilnehmer/innen mit dabei sind. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Jugendstelle. Mit dieser ist dies im Vorfeld abzusprechen. Die Jugendstelle dokumentiert dies. In diesem Fall muss der/die Pfarrverantwortliche schriftlich erklären, dass alle Erziehungsberechtigten der Teilnehmer/innen damit einverstanden sind, dass in ihrer Gruppe keine männlichen bzw. weiblichen Betreuer/innen dabei sind.
- 2.4. Pfarrverantwortliche und Betreuer/innen dürfen ausschließlich Personen sein, die keine einschlägigen Vorstrafen gemäß § 72a SGB VIII <sup>34)</sup> aufweisen.

---

<sup>2</sup> Eine entsprechende Gegenüberstellung ist in der Pfarrverantwortlichenmappe zu finden.

<sup>3</sup> Vgl. die Ausschreibung der Fahrt durch das bayerische Pilgerbüro.

<sup>4</sup> Es handelt sich hierbei um die Paragraphen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.



Gemeinsames Präventionskonzept  
des Bayerischen Pilgerbüros und der Diözese Regensburg

- 2.4.1. Dies wird durch die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Pfarrei nach der Sichtung des erweiterten Führungszeugnisses durch die Kommune<sup>5</sup>, die Jugendstelle oder das Bischöfliches Jugendamt bescheinigt.
- 2.4.2. Gleichzeitig müssen sich Betreuer/innen und Pfarrverantwortliche der beistehenden Verpflichtungserklärung (vgl. 7.1) und der Selbstauskunft (vgl. 7.2) verpflichten. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift, die sie in ihrer Pfarrei leisten.
- 2.4.3. Die pastoralen Mitarbeiter/innen, Diakone und Priester haben ein Führungszeugnis bei der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg vorgelegt. Dieses wird auf seine Gültigkeit (5 Jahre) hin überprüft und gegebenenfalls ein neues erweitertes Führungszeugnis angefordert.
- 2.4.4. Für die Überprüfung der nicht unter 2.4.3 aufgeführten Betreuer/innen und Pfarrverantwortlichen nimmt die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg Kontakt mit der Pfarrei auf. Der Pfarrer bestätigt bis zum 01.04.2024 durch seine Unterschrift, dass für die Pfarrverantwortlichen und Betreuer/innen ein aktuelles Führungszeugnis und die Verpflichtungserklärung (vgl. 7.1) und Selbstauskunft (vgl. 7.2) in der Pfarrei vorliegen.
- 2.5. Für alle Pfarrverantwortlichen und Betreuer/innen ist eine Grundsensibilisierung zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt **dringend** empfohlen. Die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg bietet dazu in Kooperation mit dem Bischöflichen Jugendamt spezielle Online-Schulungen im Vorfeld der Wallfahrt an.

### 3. Mitarbeiter/innen des Bischöflichen Jugendamtes und Volontäre /innen

- 3.1. Volontäre/innen werden durch die Wallfahrtsleitung sorgfältig ausgewählt. Für sie und alle anderen Mitarbeiter/innen des Bischöflichen Jugendamts gilt ebenfalls, dass sie für die ihnen zugewiesenen Aufgaben geeignet sein müssen. Dazu gehört neben der fachlichen Qualifikation vor allem Erfahrung im Umgang mit Kinder- und Jugendgruppen.
- 3.2. Es eignen sich dafür ausschließlich Personen, die keine einschlägigen Vorstrafen gemäß § 72a SGB VIII <sup>36)</sup> aufweisen.

---

<sup>5</sup> Die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen wird durch einige Kommunen übernommen. Diese werden selbstverständlich auch im Rahmen dieses Präventionskonzeptes anerkannt.

<sup>6</sup> Es handelt sich hierbei um die Paragraphen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.



Gemeinsames Präventionskonzept  
des Bayerischen Pilgerbüros und der Diözese Regensburg

- 3.2.1. Dies wird durch die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach der Sichtung des erweiterten Führungszeugnisses durch das Bischöfliche Jugendamt beziehungsweise der BDKJ-Diözesanstelle bescheinigt.
- 3.2.2. Gleichzeitig müssen sich Mitarbeiter/innen und Volontäre/innen der beistehenden Verpflichtungserklärung verpflichten und die Selbstauskunft dem Sekretariat der Jugendamtsleitung vorlegen.
- 3.2.3. Bis zum 01.05.2024 bestätigt der Jugendpfarrer mit seiner Unterschrift, die nach 3.2.2. notwendigen Unterlagen vorliegen und meldet dies der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg.
- 3.3. Für alle Volontäre/innen und Mitarbeiter/innen ist eine Grundsensibilisierung zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt **verpflichtend**.

#### 4. Mitarbeiter/innen von anderen dienstleistenden Organisationen

- 4.1. Für die jeweils eigenen Mitarbeiter/innen ist die jeweilige Organisation verantwortlich, also das Bayerische Pilgerbüro für die eigenen Mitarbeiter/innen sowie für die Busfahrer/innen, der Malteserhilfsdienst für die mitreisenden Sanitätskräfte und der Chorleiter für die mitreisenden Betreuer/innen. Sie müssen Mitarbeiter/innen entsenden, die für die jeweilige Aufgabe geeignet sind und gut mit Kindern und Jugendlichen umgehen können.
- 4.2. Die entsendenden Organisationen sind dafür verantwortlich, dass ihnen ihre Mitarbeiter/innen eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. ein erweitertes Führungszeugnis ohne einschlägige Einträge (vgl. § 72a SGB VIII) vor Antritt der Fahrt vorgelegt haben. Gleichzeitig müssen alle Mitarbeiter/innen die Verpflichtungserklärung (vgl. 7.1) und die Selbstauskunft (vgl. 7.2) durch ihre Unterschrift akzeptieren. Da Busfahrer/innen erst kurzfristig ernannt werden, reicht die unterschriebene eidesstattliche Erklärung (Nr. 7.1 und 7.2), dass sie keine einschlägigen Vorstrafen aufweisen. Die entsendenden Organisationen bestätigen dies der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg schriftlich.
- 4.3. Handelt es sich bei der entsendenden Institution um eine Institution der Diözese, so übernimmt die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse.
- 4.4. Eine Grundsensibilisierung aller Mitarbeiter/innen wird dringend empfohlen.



Gemeinsames Präventionskonzept  
des Bayerischen Pilgerbüros und der Diözese Regensburg

## 5. Unterbringung in Zimmern

Das Bayerische Pilgerbüro stellt jeder Pfarrei ein Zimmerkontingent für die Teilnehmer/innen zur Verfügung. Der/Die Pfarrverantwortliche belegt nach Absprache mit den Teilnehmern/innen die Zimmer und meldet diese Zimmerbelegung dem Bayerischen Pilgerbüro zurück. Dabei gelten folgende Regelungen:

- 5.1. Die Teilnehmer/innen werden gleichgeschlechtlich in den Zimmern untergebracht.
- 5.2. Fühlt sich eine Person nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugehörig, müssen Einzelfallentscheidungen mit allen Beteiligten (bei Minderjährigen auch mit allen Erziehungsberechtigten) getroffen und diese dokumentiert werden. Eine schriftliche Rückmeldung und die Bestätigung durch die zuständige Jugendstelle ist in diesem Fall verpflichtend.
- 5.3. Um Hierarchiegefälle zu vermeiden, werden Teilnehmer/innen getrennt von Betreuer/innen und Minderjährige getrennt von Erwachsenen untergebracht. Dabei ist zusätzlich auf eine möglichst geringe Altersspanne innerhalb der Zimmer zu achten.
- 5.4. Nach Möglichkeit werden nur Teilnehmer/innen einer Pfarrei in einem Zimmer untergebracht.

## 6. Intervention

- 6.1. Während der gesamten Wallfahrt gibt es ein „Sorgentelefon“. Dessen Telefonnummer (+49 (0) 941 597 1666) wird allen Teilnehmer/innen, Betreuer/-innen, Pfarrverantwortlichen, Volontären/-innen und anderen Mitarbeiter/innen bekannt gegeben und ist im Pilgerheft, das jede/r erhält, abgedruckt.
- 6.2. Die Telefonnummer ist durch eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg besetzt, der/die auch in Rom vor Ort ist und in engem Kontakt mit der Leitung der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz in Regensburg und der Wallfahrtsleitung in Rom steht.
- 6.3. Wenn eine Beschwerde vorliegt, wird diese durch den/die Mitarbeiter/in der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz vor Ort bearbeitet. Entsprechend des Notfallkonzeptes werden gegebenenfalls das Interventionsteam in Rom und der Krisenstab in Regensburg informiert. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen.
- 6.4. Liegt der Verdacht auf eine strafbare Handlung vor, wird dieser ohne Ansehen der Person durch die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg zur Anzeige gebracht. Bei



Gemeinsames Präventionskonzept  
des Bayerischen Pilgerbüros und der Diözese Regensburg

kirchlichen Mitarbeitern/innen und Geistlichen wird gleichzeitig das entsprechende dienstrechtliche bzw. kirchenrechtliche Verfahren in Gang gesetzt.

## 7. Anlagen

### 7.1. Verpflichtungserklärung

#### Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden in (für die Gruppe) öffentlich zugänglichen Räumen und Orten statt. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Beichtgespräch, Krankheit) können diese in anderen Räumen stattfinden. Darüber wird nach Möglichkeit vorher ein/e andere/r Betreuer/in, Pfarrverantwortliche/r oder Mitarbeiter/in des Bischöflichen Jugendamtes informiert.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Betreuer/-innen stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen. Körperkontakte sind sensibel und nur bei Abwendung von Gefahr sowie zur Dauer und zum Zweck von Pflege, Erster Hilfe, Trost (nur nach ausdrücklicher Zustimmung des/der Teilnehmer/innen) erlaubt. Pädagogisch und gesellschaftlich zulässige Spiele/Methoden sind erlaubt, wobei der Grundsatz der Freiwilligkeit unbedingt zu beachten ist. Ein bedachtsamer Umgang und Zurückhaltung sind geboten.

#### Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation muss in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter der Teilnehmer/innen angepassten Umgang geprägt sein.
- Alle Pfarrverantwortlichen, Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen des Bischöflichen Jugendamtes und des Bayerischen Pilgerbüros sowie sonstige Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Social Media durch minderjährige Teilnehmer/innen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Der Erwerb, Besitz oder die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen ist zu unterbinden.
- Bei der Auswahl von Filmen oder Musik (z.B. während der Busfahrt) ist darauf zu achten, dass sie dem Alter und der Reife der Jugendlichen angemessen sind. Die sog. ‚FSK-Freigabe‘ gilt dabei als Mindeststandard.
- Die Kommunikation mit Teilnehmer/innen über Dating-Apps ist verboten.
- Bei Weitergabe und Veröffentlichungen von Bildern, Ton- oder Videomaterial ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.



Gemeinsames Präventionskonzept  
des Bayerischen Pilgerbüros und der Diözese Regensburg

### **Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen**

In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Teilnehmer/innen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit dem Betreuersteam vorher eingehend dem Grunde nach zu klären.

### **Wahrung der Intimsphäre**

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist verboten. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Badens/Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand sind verboten.

### **Fotografieren und Veröffentlichung von Bildern**

- Das Recht am eigenen Bild ist auch während der Wallfahrt in Kraft. Dazu gehören insbesondere Bilder am Strand oder Pool.
- Für die Aufnahme von Bildern gelten folgende drei Leitfragen:
  - Darf ich ein Bild von Dir machen?
  - Darf ich das Bild behalten?
  - Darf ich das Bild veröffentlichen oder weiterschicken?

### **Gestaltung pädagogischer und religiöser Programme, Disziplinierungsmaßnahmen**

- Bei der Gestaltung des Wallfahrtsprogrammes und bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Einwilligungen der Teilnehmer/innen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des/der Teilnehmer/in vorliegt.
- Diese gemeinsame Präventionsordnung ist auch bei den Großgottesdiensten in Rom in Kraft. Dabei sind die Grenzen der Einzelnen gerade in Bezug auf das religiöse Empfinden zu wahren. Angemessene Kleidung und gebührieliches Verhalten sind selbstverständlich.

**Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich diese Verpflichtungserklärung und das Gemeinsame Präventionskonzept des Bayerischen Pilgerbüros und der Diözese Regensburg zur internationalen Ministranten/innenwallfahrt 2024 und verpflichte mich, diese einzuhalten.**

---

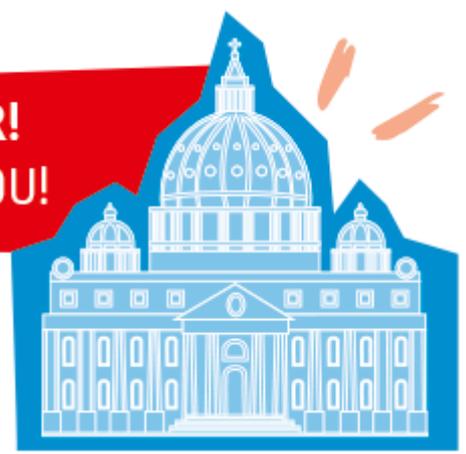
Ort Datum

---

Unterschrift



MIT DIR!  
WITH YOU!



Gemeinsames Präventionskonzept  
des Bayerischen Pilgerbüros und der Diözese Regensburg

## 7.2. Selbstauskunft zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen

\_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
PLZ Wohnort

\_\_\_\_\_  
Funktion bei der Ministrantenwallfahrt 2024

\_\_\_\_\_  
tätig für

Mit meiner Unterschrift erkläre ich,  
dass ich nicht rechtskräftig verurteilt bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB), Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Institution, die mich zu meiner Tätigkeit im Rahmen der internationalen Ministrantenwallfahrt nach Rom beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift